

# Leitfaden für das Antragsverfahren Aufbauhilfen für Unternehmen

nach der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Beseitigung von Schäden an öffentlicher und privater Infrastruktur sowie zum Wiederaufbau anlässlich der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021  
(Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen vom 10.09.2021)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedauern sehr, dass Sie von den Unwettern im Juli 2021 betroffen waren bzw. sind. Unser gemeinsames Anliegen ist es, den Aufwand für Sie so gering wie möglich zu halten und die Bewilligung und Auszahlung der Mittel so schnell wie möglich zu veranlassen.

Sie können mithelfen, dass uns dieses Ziel gelingt, indem Sie die nachfolgenden Punkte beachten:

## 1. Erstberatung der Kammern und berufsständischen Körperschaften nutzen

Nehmen Sie zunächst Kontakt mit der für Sie zuständigen Kammer (IHK/HWK) bzw. ihrer berufsständischen Körperschaft auf. Die Links und Telefonnummern der zuständigen Kammern finden Sie auf der Seite der NRW.BANK unter [www.nrwbank.de/unwetterhilfe](http://www.nrwbank.de/unwetterhilfe). Die Kammern erläutern Ihnen das Verfahren und können Ihnen anerkannte unabhängige Gutachter und Sachverständige (zwingend erforderlich gem. Schritt 2) nennen.

Sofern ihr Unternehmen keiner berufsständischen Kammer oder Körperschaft angehört, wenden Sie sich bitte für die Erstberatung an die örtliche Industrie- und Handelskammer (IHK).

## 2. Gutachten auf vorgegebenem Formular einholen

Sie benötigen zur Dokumentation der Schäden an Ihrem Unternehmen Gutachten durch anerkannte unabhängige Sachverständige oder eines Versicherungsunternehmens. Weitere Informationen dazu, welche Sachverständigen zugelassen sind, finden Sie in unseren FAQ auf der Internetseite der NRW.BANK.

Geltend gemacht werden können Sachschäden und Einkommenseinbußen. Sachschäden bemessen sich entweder nach den Reparaturkosten oder nach der Wertminderung des beschädigten Gutes. Die Schäden und Einkommenseinbußen müssen anhand eines Gutachtens von anerkannten Sachverständigen nachgewiesen werden.

Die Expertise der oder des Sachverständigen muss grundsätzlich zur Beurteilung der Schäden passen: So werden beispielsweise Gebäudeschäden nur durch einen Bausachverständigen beurteilt werden können, wohingegen beispielsweise Steuerberater/Wirtschaftsprüfer die Einkommenseinbußen bestätigen. Bei der Suche nach passenden Sachverständigen sind Ihnen die Kammern und Körperschaften gern behilflich.

Bei Schadensersatzpositionen, die nicht den Bilanzansätzen entsprechen (abweichende Wertermittlung), ist zudem die Liste sowie die Begründung des Gutachters mit einzureichen.

Es ist ausnahmslos jede Schadensposition (ggf. durch mehrere Sachverständige für unterschiedliche Positionen) durch ein Gutachten zu belegen. Für jedes dieser Gutachten sind die Ergebnisse zur Verfahrensvereinfachung in die Anlage „Schadensaufstellung“ (Aufbau für Unternehmen – Anlage zum Antrag) zu überführen. Diese Anlage zum Antrag finden Sie unter [www.nrwbank.de/unwetterhilfe-formulare](http://www.nrwbank.de/unwetterhilfe-formulare)

Die Kosten des/der Gutachten/s sind zu 100% Gegenstand der Billigkeitsleistung.

## 3. Antrag ausfüllen

Füllen Sie das Antragsformular aus, welches Sie ebenfalls auf der Website der NRW.BANK unter [www.nrwbank.de/unwetterhilfe-formulare](http://www.nrwbank.de/unwetterhilfe-formulare) finden.

Ein vollständiger Antrag, der bis spätestens 30.06.2023 einzureichen ist, besteht aus:

- Antragsformular (rechtsverbindlich unterschrieben)
- Vollständige und rechtsverbindlich unterschriebene Gutachten welche ausnahmslos alle im Antrag angegebenen Schadenspositionen abdecken.

